

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;"><b>ASR A2.2</b>  <b>„Maßnahmen gegen Brände“</b>                      vom <b>Mai 2018</b></p>	§ 3a Abs.1, § 4 Abs. 3 und <b>§ 6 Abs. 3</b> ArbStättV und den Punkten 2.2 und 5.2 Abs. 1 g des Anhanges
Anwendung	<p>Diese ASR konkretisiert die Anforderungen an die Ausstattung mit und das Betreiben von Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen in Arbeitsstätten sowie die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen.</p> <p>Für Arbeitsstätten mit normaler Brandgefährdung ist die Grundausrüstung entsprechend Punkt <b>5</b> ausreichend.</p> <p>Für Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung sind über die Grundausrüstung hinaus zusätzlich Maßnahmen nach Punkt <b>6</b> zu berücksichtigen.</p>	
Wichtige Begriffe	<p><b>Brandgefährdung</b> liegt vor, wenn brennbare Stoffe vorhanden sind und die Möglichkeit für eine Brandentstehung besteht.</p> <p><b>Normale Brandgefährdung</b> = die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei freiwerdenden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte sind vergleichbar mit einer Büronutzung</p> <p><b>Erhöhte Brandgefährdung</b> = <b>entzündbare oder oxidierende Stoffe oder Gemische</b> sind vorhanden, <b>örtliche und betriebliche Verhältnisse</b> für eine Brandentstehung sind günstig, in der Anfangsphase des Brandes mit einer schnellen Brandausbreitung <b>oder großen Rauchfreisetzung</b> zu rechnen ist, <b>Arbeiten mit Brandgefährdung durchgeführt oder Verfahren angewendet werden, bei denen eine Brandgefährdung besteht, oder erhöhte Gefährdungen durch Stoffe, Stäube, Flüssigkeiten oder Gasen vorliegen.</b> Die erhöhte Brandgefährdung nach ASR schließt die erhöhte und hohe Brandgefährdung nach TRGS 800 ein.</p> <p><b>Feuerlöscheinrichtungen</b> sind tragbare/ fahrbare Feuerlöscher, Wandhydranten und <i>weitere handbetriebene Geräte</i> zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.</p> <p><b>Brandschutzhelfer</b> sind die Beschäftigten, die der Arbeitgeber für Aufgaben der Brandbekämpfung benannt hat.</p> <p><b>Brandmelder</b> für frühzeitiges Erkennen von Bränden und Auslösen eines Alarms. Unterscheidung zwischen automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern.</p>	
Wichtige Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b><u>Eignung von Feuerlöschern und Löschmittel</u></b>                      Für Brände von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln wird keine eigenständige Brandklasse ausgewiesen.                      Beschriftung der Feuerlöscher: Es werden nur noch die Brandklassen A,B und F ausgewiesen. Für die Brandklassen C und D wird nur die Eignung festgestellt, ohne Bestimmung des Löschvermögens.                      Brandklasse F (Brände von Speiseölen und -fetten): Feuerlöscher sind mit einem Löschvermögen von 5F, 25F, 40F und 75F erhältlich.</li> <li>• <b><u>Grundausrüstung:</u></b>                      Berechnung der Feuerlöscher wie gehabt. <b>Im Regelfall</b> werden nur Feuerlöscher angerechnet, die über mindestens 6 LE für die Brandklassen A und B verfügen.  <b>Reduzierung auf 2 LE je Feuerlöscher, wenn</b>                      - Vereinfachung der Bedienung (z.B. mind. 25 % Gewichtsersparnis je Feuerlöscher) <b>und</b>                      - Reduzierung der Zugriffszeit (z.B. Halbierung der max. Entfernung) <b>und</b>                      - Verdopplung der Anzahl der Brandschutzhelfer</li> </ul>	

Auf die Tragbarkeit und einfache Handhabbarkeit der Feuerlöscher achten. Leicht erreichbare und gut sichtbare Anbringung (20 m tatsächliche Laufweglänge, **Kennzeichnung der Standorte - wenn nicht gut sichtbar**). Pro Etage mindestens **6LE**.

Bei Auswahl der Feuerlöscher mögliche Folgeschäden beachten.

Bei Einsatz von CO<sub>2</sub> Löschern sind Gesundheitsgefahren durch zu hohe CO<sub>2</sub>-Konzentrationen zu berücksichtigen.

- **Zusatz bei erhöhter Brandgefährdung:**

Erhöhung der Anzahl der Feuerlöscher oder Bereitstellung zusätzlicher Löscher.

Einsatz von Löschanlagen. Bereiche mit Brandmeldeanlagen ausrüsten, **Maßnahmen nach TRGS 800 für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen**.

**Positionierung von Feuerlöschern (Entfernung 5 – 10 m tatsächliche Laufweglänge)**

- an Bearbeitungsmaschinen mit erhöhter Zündgefahr

- an erhöhten Brandlasten oder

- Räume, die wegen erhöhter Brandgefahr brandschutztechnisch abgetrennt werden.

**Zusätzliche ortsfeste Brandbekämpfungsanlage wenn:**

- Brandbekämpfung mit Feuerlöschern wegen Eigengefährdung nicht möglich ist oder

- Bereiche nicht zugänglich sind.

- **Organisation des betrieblichen Brandschutzes**

**Aushang über Maßnahmen des Brandschutzes für alle Personen wenn:**

- erhöhte Brandgefährdung

- Aushang des Flucht- und Rettungsplans erforderlich oder

- häufig Besucher oder Fremdfirmen in der Arbeitsstätte, insbesondere wenn sie unbegleitet sind

Maßnahmen für alle Beschäftigten sind diesen durch Auslegen oder in elektronischer Form zugänglich zu machen (Brandschutzordnung).

Für Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz sind diesen die Aufgaben gegen Nachweis bekannt zu machen.

Benennung ausreichender Brandschutzhelfer (5%) und deren fachkundige Unterweisung.

Wiederholung der Unterweisung mit praktischer Übung alle 3 bis 5 Jahre.

- **Bei erhöhter Brandgefährdung kann Benennung eines Brandschutzbeauftragten zweckmäßig sein**
- **Regelmäßige Prüfung und Instandhaltung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtung auf Funktionsfähigkeit; Wartung der Feuerlöscher alle 2 Jahre.**
- **Lässt der Hersteller längere Fristen für Instandsetzung zu, können diese vom Arbeitgeber herangezogen werden. Kürzere Zeiten sind zu beachten.**
- **Von der Wartung durch den Fachkundigen bleiben die wiederkehrenden Prüfungen der Feuerlöscher (Druckprüfung) durch eine befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung unberührt.**
- **Ausführungsbeispiele zur Berechnung der Feuerlöscheinrichtungen.**